



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 365-366)**
Titel **Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz
(Änderung)**
Ordnungsnummer **631.2**
Datum 03.10.1990

[S. 365] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 wird wie folgt geändert:

§ 28^{bis}. Hat ein Steuerpflichtiger einen Vertreter bestimmt, sind Verfügungen und Entscheide in der Regel dem Vertreter zuzustellen, doch ist auch die Zustellung an den Steuerpflichtigen gültig. Kann aber infolge Zustellung an den Steuerpflichtigen eine Frist nicht eingehalten werden, bleibt deren Wiederherstellung nach § 32 vorbehalten.

Abs. 2 unverändert.

§ 28^{ter} Abs. 1 unverändert.

Bei fehlendem gemeinsamem Wohnsitz oder Aufenthalt erfolgt die Zustellung in der Regel an jeden Ehegatten.

§ 35. Die Staatsgebühr beträgt in der Regel bei Streitwerten

			bis	500Fr.		100			
von	mehr	als	Fr.	500	"	1100Fr.	100	bis	250
"	"	"	Fr.	1100	"	6000Fr.	250	"	600
"	"	"	Fr.	6000	"	23000Fr.	600	"	1700
"	"	"	Fr.	23000	"	60000Fr.	1700	"	3000
"	"	"	Fr.	60000	"	120000Fr.	3000	"	4000
"	"	"	Fr.	120000	"	300000Fr.	4000	"	7000
"	"	"	Fr.	300000	"	1000000Fr.	7000	"	10000
"	"	"	Fr.	1000000	"	Fr.	10000	"	30000

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 44 Abs. 1 unverändert.

Ein Steuererklärungsformular wird zugestellt:

lit. a und b unverändert;

c) an Personen, die im Steuerjahr das 20. Altersjahr zurücklegen (§ 53 lit. e StG);

lit. c–f werden lit. d–g.

Abs. 3 und 4 unverändert. // [S. 366]

§ 95. Die politischen Gemeinden tragen die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Gemeindesteuerämter, der Inventarbehörden und der Steuerkommissionen, erhalten jedoch vom Kanton ab Steuerjahr 1991:



a) einen Grundbeitrag von jährlich Fr. 32 für jede im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragene steuerpflichtige Person; für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird ein Grundbeitrag gewährt;

b) einen Sonderbeitrag von Fr. 17 für jede von der Gemeinde mit eigenem Personal bearbeitete Einschätzung zu den direkten Steuern (Staatssteuer, Bundessteuer, einschliesslich der Prüfung des Antrages auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer);

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

II. Die geänderten Bestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Künzi

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt:

Zürich, den 28. Januar 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]